

BGer 6B 386/2024 vom 13. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_386_2024

FR: TF 6B 386/2024 du 13 mai 2024

IT: TF 6B 386/2024 del 13 maggio 2024

Regeste

Einsprache gegen Strafbefehl (Inverkehrbringen eines Lieferwagens in nicht betriebssicherem Zustand); Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Bezirksgerichts Kulm, Präsidiums des Strafgerichts, vom 30. April 2024 ist beim Obergericht des Kantons Aargau anfechtbar (vgl. angefochtene Verfügung, Rechtsmittelbelehrung). Sie ist nicht letztinstanzlich. Auf die beim Bundesgericht (sinngemäss) erhobene Beschwerde ist daher in Anwendung von Art. 80 Abs. 1 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Zugleich ist die Sache gestützt auf Art. 30 Abs. 2 BGG zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons Aargau zu überweisen.

E. 2

Auf eines Kostenauflage ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.